

Wildbader Tagblatt

Amtsblatt und Anzeiger für Wildbad und das obere Enztal.

Nummer 229

Febru. 179

Samstag, den 1. Oktober 1927

Febru. 179

62. Jahrgang



Heil, Vater, Dir!

„Vater des Vaterlandes“ — so nannte man im alten Rom jene ehrwürdigen Helden, denen das Vaterland seine Rettung verdankte. „Vater des Vaterlandes“ — darf heute das große deutsch Volk im Reich und draußen im Ausland den Mann nennen, der sein Vaterland in der schlimmsten Stunde der Gefahr gerettet, durch vier Jahre hindurch gegen eine Welt von Feinden gekämpft, bei dessen Zusammenbruch es nicht verlassen hat und zu seinem Wiederaufbau wieder herbeigeeilt ist. Es ist schwer zu sagen, welches dieser vier großen Werke das größte ist. Sie alle sind Großtaten der Geschichte, unvergänglich für künftige Geschlechter, unermesslich für die Mitlebenden.

Die Tage von Tannenberg! Eine sechstägige Schlacht von einer Ausdehnung, wie sie die Welt noch nicht gesehen hatte, von einem Ausgang, wie er in den Erinnerungen der Menschheit einzig dasteht, kein „Zufallsieg“, wie erbärmliche Gesellen sie schon bespöttelt hatten, nein, ein Meisterzug, wie ihn nur gottbegnadete Hände auf dem Schauplatz der Weltgeschichte ziehen können — ohne Tannenberg kein Preußen mehr!

Schlacht und demütig heißt es in dem Osteroder Tagesbefehl des Oberbefehlshabers von Hindenburg am 1. September 1914: „Soldaten der 8. Armee! Die vieltägigen heißen Kämpfe auf den weiten Gefilden zwischen Allenstein und Neidenburg sind beendet. Ihr habt einen vernichtenden Sieg über 5 Armeekorps und 3 Kavalleriedivisionen errungen. Mehr als 60 000 Gefangene, ungezählte Geschütze und Maschinengewehre, mehrere Fahnen und viele sonstige Kriegsbeute sind in unseren Händen. Die geringen, der Einschließung entronnenen Trümmer der russischen Roten Armee fliehen nach Süden über die Grenze. Nächst Gott, dem Herrn, ist dieser glänzende Erfolg eurer Opferfreudigkeit, euren unübertrefflichen Marschleistungen und eurer hervorragenden Tapferkeit zu danken.“

Dann kamen noch vier Jahre heftigsten Ringens, wie es die Weltgeschichte nie erlebt hat. Im Verein von drei schwachen oder geschwächten Verbündeten kämpfte Deutschland den Ringkampf gegen 28 Staaten der Welt, Weißen und Gelben, Braunen und Schwarzen, auf einem Kriegsschauplatz, der sich auf drei Erdteile ausdehnte. Welche Riesenverantwortung! Welche Herkulesarbeit! Welche Geistesgröße war nötig, um das alles zu überschauen, zu lenken und zu meistern. Hindenburg mit seinem getreuen Mitarbeiter Ludendorff: sie haben es geschafft! Noch ist unser Geschlecht zu klein, um das Gigantische dieser einzigartigen Leistungen zu ahnen, geschweige denn zu erfassen. Dies zu tun, ist der Nachwelt vorbehalten.

Es kam unser Zusammenbruch, die Folge einer „höheren Gewalt“, der kein Sterblicher gewachsen sein konnte. Und nun tat Hindenburg das Größte, was eine menschliche Seele zu tun vermag: er verleugnete sich selbst und diente denen, die nicht seines Sinnes waren; er tat es um seines geliebten Vaterlandes willen. Er machte sich an die Riesenaufgabe, die gewaltigen Heeresmassen geordnet

in die Heimat zurückzuführen, dort sie aufzulösen und sie ins bürgerliche Leben zurückzugeben. Dann, am 3. Juli 1919, legte der 72jährige Held den Oberbefehl nieder, mit den ergreifenden Worten: „Ich gedenke bei meinem Scheiden vor allem bewegten Herzens der langen Jahre, in denen ich dem kaiserlichen Kriegsherrn dienen durfte. Zeiten stiller, unermüdlicher Friedensarbeit, stolzen Aufstieges, großer Siege und zähen Ausharrens stehen mir dabei vor Augen. Ich gedenke dann aber auch mit tiefem Schmerz der traurigen



Tage des Zusammenbruchs unseres Vaterlandes. Noch steht unser Volkstum in schwerer Gefahr. Die Möglichkeit, die innere Ruhe zu wahren und zu nützlichender Arbeit zu gelangen, hängt wesentlich von der Stärke unserer Wehrmacht ab. Diese Festigkeit zu erhalten, ist daher unsere erste Pflicht. Die persönlichen Anschauungen, so schwer es Euch auch fallen mag, müssen zurückgestellt werden. Nur durch solche einmütige Arbeit kann es mit Gottes Hilfe gelingen, unser armes deutsches Vaterland aus tiefster Erniedrigung wieder besseren Zeiten entgegenzuführen.“

Unser Hindenburg zog sich nun zum zweitenmal in den Ruhestand zurück, einen Ruhestand, wie ihn wohl noch kein Diener seines Volkes verdient hatte. Sechs Jahre lebte er in der Stille. Trotz aller Versuchungen von rechts und

links blieb er parteilos, der vorbildliche Deutsche, der keinen großen Namen nicht in das Parteigezänke zerren ließ, der vielmehr nur eine „Passion“ kannte: Die Liebe zu seinem Vaterland.

Dieser heißen Leidenschaft konnte er nicht widerstehen, als im April 1925 sein Volk den 78jährigen abermals rief. Nicht zum Lenker der Schlachten, sondern zum Führer im Frieden. Wer denkt nicht heute noch an die goldenen Worte, die er vor seiner Wahl zum Reichspräsidenten an das deutsche Volk gerichtet hatte? Wie sagte er nur auch damals? „Ich folge diesem Rufe nach ernster Prüfung in Treue zum Vaterland. Mein Leben liegt klar vor aller Welt. Ich glaube, auch in schweren Zeiten meine Pflicht getan zu haben. . . Als Soldat habe ich immer nur die ganze Nation im Auge gehabt, nicht die Parteien. . . Den Glauben an das deutsche Volk und an den Beistand Gottes habe ich nie verloren. Ich bin aber nicht mehr jung genug, um an einen plötzlichen Umschwung der Dinge zu glauben; kein Krieg, kein Aufstand im Innern kann unsere gefesselte, leider durch Zwietracht gepaltene Nation befreien. Es bedarf langer, ruhiger, friedlicher Arbeit. Es bedarf vor allem der Säuberung unseres Staatswesens von denen, die aus der Politik ein Geschäft gemacht haben. Ohne Reinlichkeit des öffentlichen Lebens und Ordnung kann kein Staatswesen gedeihen. Der Reichspräsident ist besonders berufen, die Heiligkeit des Rechtes hochzuhalten. . . Ich reiche jedem Deutschen die Hand, der national denkt, und bitte ihn: Hilf auch Du mit zur Auferstehung unseres Vaterlands.“

Am 12. Mai 1925 übernahm Generalfeldmarschall v. Hindenburg das Amt des Reichspräsidenten. Auch diese zweieinhalb Jahre seines Lebens und Wirkens liegen „klar vor aller Welt“. Wo ist der Deutsche, der ihm heute das Zeugnis verweigern will, jenes Gelöbnis treulich gehalten zu haben? Selten hat ein Großer dieser Welt den Wechsel des Schicksals in diesem geradezu grandiosen Zickzack miterlebt und ist dabei doch immer derselbe geblieben: edel und gut, ohne Bitterkeit und voll Glauben.

Als der pensionierte General v. Hindenburg am 20. August 1914 auf seines Kaisers Ruf den Oberbefehl über die 8. Armee übernahm, sprach er das schlichte aber große Wort: „Wir wollen zu einander Vertrauensfassen und gemeinsam unsere Pflicht tun.“ Das war vor 13 Jahren. Das hat aber auch heute seine volle Geltung. In diesen zwei Sätzen liegt das Geheimnis und die Kraftquelle allen echt vaterländischen Wirkens.

Für ihn aber, den achtzigjährigen „Vater des Vaterlandes“, haben wir das Gebet:

Herr, laß durch sein Bemüh'n
Des Volkes Segen blüh'n!
Erhalt' und schütze ihn!
Dem Vater Heil!

W. H.



Kleine Nachrichten aus aller Welt

Besuch des Königs von Afghanistan. Am 7. Dezember wird der König von Afghanistan über Indien eine Reise nach Europa antreten und hierbei London, Paris, Rom, Brüssel und Moskau besuchen.

Kinderlähmung in Bayern. Nachdem in der letzten Zeit einige Fälle von spinaler Kinderlähmung in Koburg und in Oberfranken zu verzeichnen waren, wurde nunmehr auch aus dem Stadtbezirk Kempten (Schwaben) vier leichte Fälle von Kinderlähmung zur Anzeige gebracht.

Das Hochwasser des Oberrheins ist bedeutend zurückgegangen. Jetzt kann man aber auch übersehen, welcher großer Schaden angerichtet worden ist. Bei dem Ort Schaan (Liedersheim) hat der Rhein sein altes Bett fast ganz verlassen und wälzt seine Fluten durch eine etwa 250 Meter lange Bruchstelle des Damms auf die Felder und Wiesen von Schaan. Die österreichischen und schweizerischen Bioniere und die freiwilligen Rettungsmannschaften arbeiten todesmüdig. Aus Roggeln haben sie nun unter größter Lebensgefahr etwa 300 Einwohner herausgeholt, auch die Ortschaften Samprin und Bangs sind geräumt. Die Häuser stehen teilweise über 3 Meter im Wasser. Die Felder sind vollständig verschlammte, die Ernte vernichtet. Das Vieh konnte vielfach noch nicht geborgen werden, es dürften viele Pferde und Rinder tot in den Ställen liegen.

Am 28. September betrug der Wasserstand in der Kon-

stanzer Bucht 5,10 Meter und stand um 70 Zentimeter höher als am Samstag. Die Ufer sind teilweise überflutet.

Wie die Wälder zu dem Eisenbahnunglück bei Franzensfeste melden, ist der Maschinenführer, der mit einem Arbeiter der einzige war, der sich retten konnte, infolge des Schreckens irrsinnig geworden.

Auf der Linie Feldkirch Bregenz entgleisten am 29. September bei dichtem Nebel von einem Güterzug die Lokomotive der Dienstwagen und zwei Güterwagen. Der Zugführer wurde schwer verletzt.

Immer noch Unwetter Schäden in den Alpen. Infolge der starken Regengüsse sind im Ebnstal (Kanton Glarus), besonders in Elm, zahlreiche Erdrutsche niedergegangen. Der Schaden ist erheblich.

Weiblicher Fassadenkletterer. Der seltene Fall, daß sich eine weibliche Person als Fassadenkletterer betätigt, ereignete sich am 28. September nachts in Potsdam. Eine etwa 35jährige Frau kletterte durch ein Fenster im ersten Stockwerk einer Villa und entwendete eine goldene Damenuhr mit Kette. Die Diebin ist zwar gefangen worden, es ist aber bisher noch nicht möglich gewesen, sie ausfindig zu machen.

Verhaftete Juwelendiebe. Die Berliner Polizei hat die Juwelendiebe, die vor kurzem den Einbruch in ein Juweliergeschäft der Friedrichstraße an einem Sonntag nachmittags verübten, festgenommen. Die erbeuteten Wert- und Schmucksachen im Wert von etwa 60 000 M konnten größtenteils wieder herbeigekauft werden.

Schnapsdiebe. Das Gericht von Hamburg verurteilte 12 Schieber, die 30 000 Liter Feinsprit mit der Bahn von Holland nach Deutschland eingeschmuggelt hatten, zu insgesamt 18½ Monaten Gefängnis und 2,5 Millionen Mark Geldstrafe. Die Hauptschuldigen, vier Großhändler in Holland, hatten sich rechtzeitig in Sicherheit gebracht.

6 500 Zentner Getreide verbrannt. Die Wassermühle in Ornsdalen bei Regenwalde (Pommern), die erst vor zwei Jahren bedeutend erweitert und mit neuen Maschinen ausgestattet worden war, ist durch einen Brand vollständig zerstört und 2500 Zentner Weizen sind mit verbrannt. Die Mühle gehört zu dem Gut des Grafen Perponcher.

900 Kreuzottern. Auf der Kreuzottern-Annahmestelle der Gemeinde Tiste bei Sittensen (Holstein) wurden in diesem Jahre über 900 getötele Kreuzottern abgeliefert. Der Kreuzotternjäger J. Cordes, der schon im vorigen Jahr fast 300 dieser Giftschlangen erlegt hatte, brachte allein 400 Stück zur Ablieferung.

Schiffszusammenstoß. In der Wesermündung stieß zwischen dem Weserferenschiff und dem Feuererschiff Elbe 1 ein von Casablanca kommender französischer Dampfer mit einem Bremer Fischdampfer zusammen, der stark beschädigt wurde und sank. Die Besatzung soll vollständig in Curhaven gelandet worden sein. Der französische Dampfer wurde am Vordersteven beschädigt. Er lief im Hamburger Hafen ein.

Wahlausschreiben der Allgemeinen Ortskrankenkasse Neuenbürg.

Am Samstag den 19. November 1927, von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 7 Uhr findet die

Wahl des Kassenausschusses

für die 5jährige Wahlperiode vom 1. Januar 1928 bis 31. Dezember 1932 statt.

Stimmbezirke

Der Wahlbezirk ist in 5 Stimmbezirke eingeteilt, und zwar Calmbach, Herrenalb, Neuenbürg, Schömberg und Wildbad.

Jeder berechnigte Wähler kann in einem dieser Stimmbezirke seine Wahl ausüben.

Wahlräume

Die Wahlräume befinden sich im Rathaus zu Calmbach, Herrenalb, Neuenbürg, Schömberg und Wildbad.

Zahl der zu wählenden Vertreter

In dem Kassenausschuss, der aus 18 Vertretern besteht, von denen $\frac{1}{3}$ von den beteiligten volljährigen Arbeitgebern und $\frac{2}{3}$ von den volljährigen Versicherten je aus ihrer Mitte zu wählen sind, sind an Stelle der ausstehenden, jedoch wieder wählbaren Vertreter a) 6 Vertreter der Arbeitgeber und 12 Stellvertreter hierfür, b) 12 " " Versicherten " 24 " "

neu zu wählen.

Wahlrecht und Wahlbarkeit

Beteiligt sind solche Arbeitgeber, die für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten Beiträge an die Kasse zu zahlen haben. Arbeitgeber, die selbst versichert sind, zählen zu den Arbeitgebern, wenn sie regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige beschäftigen; andernfalls zu den Versicherten. Für die Wahlbarkeit stehen den Arbeitgebern bevollmächtigte Betriebsleiter, Geschäftsführer und Betriebsbeamte der beteiligten Arbeitgeber gleich. Nicht wählbar sind Mitglieder einer Behörde, welche Aufsichtsbefugnisse über die Kasse hat.

Jeder wählbar noch wahlberechtigt sind die Arbeitgeber unständig Beschäftigter als solche und Arbeitgeber, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand sind; ferner unständig Beschäftigte, die keine Beiträge zahlen.

- Wer als Arbeitgeber wählbar ist, kann die Wahl nur ablehnen, wenn er
1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
 2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder, die ein Anderer an Kindesstatt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,
 3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
 4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft, ein Ehrenamt der Reichsversicherung einer Gegenvormundschaft gleich.
 5. nur Hausgehilfen beschäftigt,
 6. während der unmittelsbar vorhergehenden Wahlzeit das Amt mindestens 2 Jahre geführt hat.
- Ein Arbeitgeber, der die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden des Vorstandes mit Ordnungsstrafe in Geld (Strafmaß 1—1000 M.) bestraft werden.

Wählbar als Vertreter der Versicherten ist nur, wer bei der Kasse versichert ist.

Wählbar sind nur volljährige Deutsche. Nicht wählbar ist:

1. wer infolge strafgerichtlicher Beurteilung die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Stimmenzahl und Stimmrecht

Die Arbeitgeber führen für je einen versicherungspflichtig Beschäftigten eine Stimme. Arbeitgeber, die mehrere versicherungspflichtig Beschäftigten, führen bis zu 50 versicherungspflichtig Beschäftigte für je angefangene 5, und wegen der über 50 hinausgehenden Zahl für je angefangene 10 Beschäftigte eine Stimme und über 100 hinaus von je angefangenen 20 eine Stimme. Mehr als 30 Stimmen kann kein Arbeitgeber führen.

Die Versicherten führen je eine Stimme.

Die zur Prüfung der Wahl und Stimmberechtigung dienenden Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnisse können bei der Hauptkasse in Neuenbürg von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 6 Uhr von den Wählern eingesehen werden.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der sich aus diesen Verzeichnissen ergebenden Wahl- und Stimmberechtigung sind bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag, also bis spätestens 22. Oktober 1927 unter Beifügung von Beweismitteln bei dem Vorstand einzulegen.

Einreichung von Vorschlagslisten

Es ergeht hiemit die Aufforderung, **Vorschlagslisten** spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag, also bis spätestens 22. Oktober 1927, nachmittags 6 Uhr, bei dem Kassenvorstand einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, daß nur Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen, sowie Vorschlagslisten von beteiligten Arbeitgebern oder von Versicherten berücksichtigt werden.

Die Stimmabgabe ist an diese Vorschlagslisten gebunden.

Die Vorschlagslisten können nach ihrer Zulassung durch den Kassenvorstand auf der Hauptkasse in Neuenbürg von den Wählern eingesehen werden.

Zugelassene Vorschlagslisten können bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag zurückgenommen werden.

Für die Vorschlagslisten gilt folgendes:

Die Vorschlagslisten sind gesondert für die beteiligten Arbeitgeber und Versicherten anzustellen und dem Vorstand einzureichen.

Die Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen müssen von den zur Vertretung der Vereinigung oder des Verbandes gesetzlich berufenen Personen unterzeichnet sein. Die Vorschlagslisten von Versicherten müssen von mindestens 500 Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe, die von Arbeitgebern von den Vertretern von mindestens 150 Stimmen unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur eine Vorschlagsliste unterzeichnen. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Vorschlagsliste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzlich Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterkreuzt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los.

Jede Vorschlagsliste soll höchstens dreimal so viel Bewerber benennen, als Vertreter zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind nach Familien- und Vor- (Nach-) Namen, Geburtsort, Beruf und Wohnort zu bezeichnen, bei Versicherten ist auch der Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, anzugeben. Die Benannten sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausmacht. Bedeutliche Vertreter und Stellvertreter dürfen auf den Vorschlagslisten nicht getrennt aufgeführt

werden. Mit den Vorschlagslisten für Versicherte ist von jedem Bewerber eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist. Bei den Vorschlagslisten für Arbeitgeber ist eine solche Erklärung nur erforderlich, soweit ein vorgeschlagener Bewerber zur Ablehnung der Wahl befugt ist.

In jeder Vorschlagsliste von Arbeitgebern oder den Versicherten soll ferner ein Vertreter der Vorschlagsliste und ein Stellvertreter für ihn aus der Mitte der Unterzeichner bezeichnet werden. Ist dies unterblieben, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter der Vorschlagsliste und, soweit eine Reihenfolge erkennbar ist, der zweite als sein Stellvertreter. Als Vertreter von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen gilt jeder Unterzeichner der Liste. Sind die Unterzeichner nicht mehr Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigung, so kann diese andere Vertreter benennen. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Vorstand die zur Befestigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Zwei oder mehrere Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste anzusehen und zu behandeln sind. In solchen Fällen müssen die Listenvertreter übereinstimmend spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag dem Vorstand gegenüber die Erklärung abgeben, daß die Listen miteinander verbunden sein sollen.

Der Vorstand wird die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummer versehen, prüfen und etwaige Anstände umgehend dem Listenvertreter mitteilen. Die Anstände müssen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag beseitigt sein.

Ist ein vorgeschlagener nicht — wie oben bestimmt — bezeichnet, so wird der Listenvertreter zur Ergänzung der Bezeichnung aufgefordert. Kommt er der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so wird der Name des unvollständig Benannten in der Liste gestrichen. Wird eine Erklärung über Annahme der Wahl, soweit sie erforderlich ist, trotz Erinnerung seitens des Vorstandes nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird der Name des betreffenden Benannten ebenfalls gestrichen.

Personen, die auf mehreren Vorschlagslisten genannt sind, werden durch Vermittlung der Listenvertreter zu einer Äußerung darüber aufgefordert, welcher Vorschlagsliste sie zugeteilt zu werden wünschen. Erklären sie sich darauf nicht rechtzeitig, so werden sie derjenigen Liste zugerechnet, auf welcher sie an oberer Stelle vorgeschlagen sind. Stehen sie auf mehreren Listen an gleich hoher Stelle, so sind sie derjenigen von ihnen zugurechnen, welche zuerst eingereicht wurde. Sind die Listen gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los. Auf den übrigen Listen werden diese Personen dann gestrichen.

Enthält eine Vorschlagsliste mehr vorgeschlagene, als zugelassene sind, so werden diejenigen gestrichen, deren Namen den in der zulässigen Zahl vor ihnen Genannten folgen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht mit den erforderlichen Unterschriften versehen, oder wenn die Benannten nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, es sei denn, daß die Mängel rechtzeitig beseitigt werden.

Gang der Wahl

Zum Wahlraum haben nur die wahlberechtigten Arbeitgeber und Kassemitglieder Zutritt.

Der Wahlausschuss ist befugt, die Wahl- und Stimmberechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen, es ist daher notwendig, die Wahlkarte, welche spätestens eine Woche vor dem Wahltag durch Postkarte an jeden Wähler gesandt wird, zur Wahl mitzubringen.

Ist der Wähler nicht im Besitz einer Wahlkarte, so wird er zur Wahl nur zugelassen, wenn er in einer sämtlichen Mitglieder des Wahlausschusses überzeugenden Weise seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Als Nachweis genügt in der Regel für die Arbeitgeber die Quittung über die zuletzt gezahlten Kassenbeiträge, für die Kassemitglieder eine vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung, daß der Betreffende am Tage der Wahl noch Mitglied der Kasse ist, bei Erwerbslosen eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitsamts. Die Wahl ist geheim.

Das Wahlrecht ist in Person auszuüben. Der Wähler erhält einen der Umschläge, die mit dem Stempel der Kasse versehen sind und im Wahlraum bereitgehalten werden, tritt sodann an den abgetrennten Tisch, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag legt, und übergibt hierauf den Umschlag unverschlossen unter Nennung seines Namens und unter Aushändigung seiner Wahlkarte dem Vorsitzenden oder dem von diesem bezeichneten anderen Mitglied des Wahlausschusses. Dieser läßt die Abgabe des Stimmzettels vermerken und wirft dann den Umschlag in die Wahlurne. Arbeitgeber mit mehrfacher Stimmrecht haben so viel Stimmzettel je in einem besonderen Umschlag abzugeben, als sie Stimmen haben und abgeben wollen.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Der Stimmzettel muß erkennen lassen, welcher Vorschlagsliste der Wähler seine Stimme geben will. Der Wähler kann nur einen solchen Stimmzettel abgeben, der mit einer der zugelassenen Vorschlagslisten sachlich übereinstimmt; es genügt der Hinweis auf die Ordnungsnummer der Vorschlagsliste.

Die Stimmzettel sollen von weißer Farbe sein und einer Größe, die der Vorstand bestimmt. Stimmzettel, die von diesen Bestimmungen abweichen, sind ungültig, wenn die Abweichung auf die Absicht einer Kennzeichnung schließen läßt.

Stimmzettel, die von einer zugelassenen Vorschlagsliste abweichen oder die deren Umschläge ein Merkmal haben, welches die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, oder die eine Unterschrift tragen, sind ungültig. Dasselbe gilt von Stimmzetteln, die sich in einem nicht mit dem Stempel der Kasse versehenen Umschlag befinden. Ungültig ist ferner der Inhalt eines Stimmzettels, soweit er zweifelhaft ist. Befinden sich in einem Umschlag mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

Zur festgesetzten Stunde schließt der Wahlausschuss die Wahl. Nur die am Schlusse der Wahlhandlung im Wahlraum anwesenden Wähler dürfen dann noch von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Vordrucke zu Vorschlagslisten können von der Hauptkasse in Neuenbürg bezogen werden.

Neuenbürg, den 29. September 1927.

Der Vorsitzende des Kassenvorstands:
Fr. Heintzelmann.